

**Zusammenstellung der Sonderangebote zum
Gemeinschaftstarif des
Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen**

(HVV- Gemeinschaftstarif)

Stand: Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Sonderangebote für den HVV-Bereich

SemesterTicket	3
SemesterTicket Lüneburg	6
Freizeitpass für Schüler	7
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	8
Spar-Senioren-Abonnementskarte	9
AGH mobil	10
Fahrkarten zum Selbstausdrucken und Fahrkarten per Smartphone	11

Übergangstarife

SH-plus-HVV	13
Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV (ÜTME)	14
Zeitkarten-Übergangstarif EVB — HVV (ÜTEVB)	19

Weitere Kooperationen

DB +City-Ticket	21
City-mobil	22
Anschlussmobilität Niedersachsentarif	23
HVV-Kombifahrkarte	24
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	25
Kombiniertes Fluggast-Ticket	26
Rail & Fly inclusive	27
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	28
AusstellerTicket	29
Schönes-Wochenende-Ticket	30
Länder-Ticket	31

Befristete Angebote

HVV-Ferienfahrkarte	32
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	33
HVV-Mobilitätskarte	34
Abo mit Probezeit 2018	35
Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop	36
Angebot für Neubürger	37
Happy Hour	38

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

1. Laufzeit

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2017 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

- 2.1 Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.
- 2.2 Zur Inanspruchnahme der SchnellBus-Option sind alle Studierenden, die ein SemesterTicket besitzen, berechtigt.

3. Fahrkarte

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personenausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig. Für die Inanspruchnahme der SchnellBus-Option ist das SemesterTicket durch einen fest verbundenen Aufkleber mit den veränderten Nutzungsbedingungen gekennzeichnet.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

5. Gültigkeit

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigung für das SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.
- 5.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Die SchnellBusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit der Schnellbus-Option vorhanden ist.
- 5.4 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif.

- 6.3 Die Umwandlung eines regulären SemesterTickets in ein SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist nur bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zulässig. Ein Rücktausch in ein reguläres SemesterTicket ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.5 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets mit SchnellBus-Option oder eines regulären SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.6 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 6.7 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Wintersemester 1994/1995	199,00 DM
Sommersemester 1995	205,00 DM
Wintersemester 1995/1996	205,00 DM
Sommersemester 1996	211,50 DM
Wintersemester 1996/1997	211,50 DM
Sommersemester 1997	218,00 DM
Wintersemester 1997/1998	218,00 DM
Sommersemester 1998	221,50 DM
Wintersemester 1998/1999	222,50 DM
Sommersemester 1999	222,50 DM
Wintersemester 1999/2000	231,50 DM
Sommersemester 2000	231,50 DM
Wintersemester 2000/2001	231,50 DM
Sommersemester 2001	231,50 DM
Wintersemester 2001/2002	231,50 DM
Sommersemester 2002	119,00 €
Wintersemester 2002/2003	119,00 €
Sommersemester 2003	119,00 €
Wintersemester 2003/2004	125,00 €
Sommersemester 2004	125,00 €
Wintersemester 2004/2005	125,00 €
Sommersemester 2005	127,50 €
Wintersemester 2005/2006	127,50 €
Sommersemester 2006	130,00 €
Wintersemester 2006/2007	132,00 €
Sommersemester 2007	134,00 €
Wintersemester 2007/2008	135,00 €
Sommersemester 2008	135,00 €
Wintersemester 2008/2009	139,70 €
Sommersemester 2009	139,70 €
Wintersemester 2009/2010	139,70 €
Sommersemester 2010	144,30 €
Wintersemester 2010/2011	144,30 €
Sommersemester 2011	146,90 €
Wintersemester 2011/2012	146,90 €
Sommersemester 2012	150,90 €
Wintersemester 2012/2013	150,90 €
Sommersemester 2013	155,10 €
Wintersemester 2013/2014	155,10 €
Sommersemester 2014	160,50 €
Wintersemester 2014/2015	160,50 €
Sommersemester 2015	165,60 €
Wintersemester 2015/2016	165,60 €
Sommersemester 2016	169,90 €
Wintersemester 2016/2017	169,90 €

Semester	Preis des SemesterTickets
Sommersemester 2017	173,10 €
Wintersemester 2017/2018	173,10 €
ab Sommersemester 2018	175,50 €

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „SemesterTicket Lüneburg“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SemesterTicket Lüneburg“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder einer Kündigung der Verträge zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und der beteiligten Studentenschaft vom 1. Januar 2018 bis auf Weiteres.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des SemesterTicket Lüneburg sind ausschließlich die Studierenden im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV und AEAusglV am Standort Lüneburg der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt und verpflichtet, wenn der AStA oder die Verwaltung der Leuphana Universität Lüneburg mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket Lüneburg abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die Studentenschaft abzunehmenden SemesterTickets Lüneburg pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Leuphana Universität Lüneburg. Beurlaubte Studierende und schwerbehinderte Studierende, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, erhalten kein SemesterTicket. SemesterTickets Lüneburg dürfen nur an immatrikulierte Studierende der Leuphana Universität Lüneburg ausgegeben werden.

3. Fahrkarte

Als Fahrberechtigung gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrkarte. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig.

Das SemesterTicket Lüneburg ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket Lüneburg ist zu Beginn des Semesters fällig. Er beträgt je Semester:

im Wintersemester 2017/2018	18,40 €
ab Sommersemester 2018	18,70 €.

5. Gültigkeit

5.1 Das SemesterTicket Lüneburg gilt an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

5.2 Das SemesterTicket Lüneburg berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Landkreis Lüneburg mit allen HVV-Buslinien. Das Lösen von Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs ist nicht zulässig.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Das SemesterTicket Lüneburg ist nicht übertragbar.

6.2 Bei Tod erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets Lüneburg Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets Lüneburg vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.

6.3 Bei Verlust des SemesterTickets Lüneburg erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket Lüneburg für den Rest der Geltungsdauer. Das in Verlust geratene SemesterTicket Lüneburg ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „Freizeitpass für Schüler“

1. Laufzeit

Das Angebot „Freizeitpass für Schüler“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 01.01.2018 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme des Angebots sind Personen berechtigt, die eine der im HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr genannten Schulen besuchen.

3. Fahrkarte

Der Freizeitpass besteht aus einer besonderen Kundenkarte mit Lichtbild und Sichthülle und einer Monatswertmarke zum Preis von 8,00 €.

Die Kundenkarte und die Monatswertmarken werden gegen Vorlage eines gültigen „Berechtigungs-nachweises für den Erwerb von Wertmarken zu Zeitkarten für Schüler“ gemäß HVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben.

4. Ermäßigte Einzelkarten

Während des in der Wertmarke angegebenen Kalendermonats berechtigt der Freizeitpass zur Nutzung von Einzelkarten für Kinder und 9-Uhr-Tageskarten für Kinder, und zwar

- montags bis freitags jeweils ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie
- sonnabends und sonntags und an den für die Schüler Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens jeweils geltenden Schulfertagen ganztägig bis Betriebsschluss.

Es gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten bzw. für Tageskarten. Die Mitbenutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE ist gegen Lösen eines Zuschlags zulässig.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Der Freizeitpass ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Freizeitpass ist bei den Fahrten stets mitzuführen und dem Verkaufspersonal bei Kauf der ermäßigten Einzelkarte sowie dem Prüfpersonal zusammen mit der Einzelkarte unaufgefordert vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Kann der Freizeitpass nicht vorgelegt werden, so werden die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt angewendet. Dabei gilt der Freizeitpass hinsichtlich der nachträglichen Vorlagemöglichkeit als Zeitkarte.
- 5.3 Freizeitpassinhaber müssen ihren „Berechtigungs-nachweis zum Erwerb von Wertmarken zu Zeitkarten für Schüler“ während der Fahrten mitführen.
- 5.4 Eine Nicht- oder Teilausnutzung eines Freizeitpasses begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.5 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2018.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden von Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ausgegeben, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn Hamburg GmbH hierzu geschlossen haben. Sie gelten für Gruppen-Fernreisen mit Eisenbahnen von mindestens 6 Personen mit dem Ziel Hamburg.

Es müssen je Gruppenreise mindestens 6 HVV-Tageskarten Gruppenreisen für den gleichen Geltungszeitraum abgenommen werden. Die einzelnen Tage des Geltungszeitraums müssen aneinander anschließen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Jedes Gruppenmitglied erhält eine HVV-Tageskarte Gruppenreisen. Damit kann es auch einzeln fahren.
- 3.2 HVV-Tageskarten Gruppenreisen gelten an den in ihnen eingetragenen Tagen von 0.00 Uhr des ersten Tages bis zum Betriebsschluss des letzten Tages zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB auf allen zum HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmitteln einschließlich SchnellBus. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je HVV-Tageskarte Gruppenreisen eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.
- 3.3 HVV-Tageskarten Gruppenreisen sind nicht übertragbar.
- 3.4 Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen mit einer Ergänzungskarte (HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.6) ist nicht möglich.

4. Fahrpreise

Der Fahrpreis beträgt 4,16 € pro Person und Tag. Für Kinder gibt es keine besondere Regelung.

Die HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden nur vom Vertragspartner und nur für vom Vertragspartner veranstaltete Gruppenreisen ausgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 25.05.2018

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Personen, die bis zum 30. Juni 2007 im Besitz der Spar-Senioren-Abonnementskarte des HVV waren, können das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ nutzen. Der Eintritt in das Abonnement der Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht mehr möglich. Die Spar-Senioren-Abonnementskarte wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

3. Gültigkeit

Die Spar-Senioren-Abonnementskarte gilt

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

für beliebig viele Fahrten im Gesamtbereich ABCDE.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Spar-Senioren-Abonnementskarte beträgt 44,40 €. Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht übertragbar.

5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „AGH mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AGH mobil“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Hamburger Bürger, die an einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer §16.3-SGB-II-Maßnahme teilnehmen, können die Fahrkarte „AGH mobil“ erwerben.

3. Verkauf

Die Berechtigungsprüfung und den Fahrkartenverkauf übernimmt die von der Stadt Hamburg beauftragte Stelle. Die Fahrkarten „AGH mobil“ werden zum um den Zuschuss der Stadt Hamburg gemäß 5. geminderten Preis verkauft.

4. Gültigkeit

Das Angebot „AGH mobil“ gilt wie eine Vollzeit-Monatskarte und berechtigt zu beliebig viele Fahrten in den Tarifrängen A, B und C. Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Fahrkarte „AGH mobil“ entspricht dem Preis des Großkundenabonnements II (plus/extra) für drei Ringe. Die Stadt Hamburg zahlt mindestens einen Fahrgeldzuschuss in Höhe entsprechend Abschnitt 3.5.1 b) des HVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Die Fahrkarte „AGH mobil“ ist nicht übertragbar.

6.2 Fahrgeld wird nicht erstattet.

6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Tarifbestimmungen des HVV für Fahrkarten zum Selbstausrucken und Fahrkarten per Smartphone

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Fahrkarten zum Selbstausrucken und Fahrkarten per Smartphone

Folgende Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des HVV können zum Selbstausrucken oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- 9-Uhr-Gruppenkarten,
- Ergänzungskarten zu Zeitkarten,
- Fahrradkarte RB/RE,
- Zuschlag Schnellbus/1. Klasse RB/RE,
- HVV-Kombifahrkarte Hamburg CARD,
- HVV-Kombifahrkarte Hamburg CARD plus Region,
- Wochenkarten,
- Vollzeit- und Teilzeit-Monatskarten (nur als Fahrkarte per Smartphone über die HVV-App ab Version 4.0 mit Lichtbild des Nutzers).

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstausrucken oder Fahrkarten per Smartphone besteht nicht. Der Vorverkauf von solchen Fahrkarten kann beschränkt werden.

2. Rabatt

Bei Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die ein Fahrgast über die Vertriebswege Fahrkarten zum Selbstausrucken oder Fahrkarten per Smartphone erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3. Nutzung

Fahrkarten zum Selbstausrucken und per Smartphone sind nicht übertragbar. Fahrkarten, die ohne Lichtbild erstellt wurden, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer angegeben ist. Bei Gruppenfahrkarten muss die in der Fahrkarte zum Selbstausrucken oder in der Fahrkarte per Smartphone angegebene Person stets mitfahren. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Ferner gilt für:

a) Fahrkarten zum Selbstausrucken

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der die Fahrkarte heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind, sie sind insbesondere in Originalgröße auszudrucken.

b) Fahrkarten per Smartphone

Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet. Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der Applikation (z. B. HVV-App) anzuzeigen, mit der sie erworben wurde.

4. Rückgabe

Für Teilzeit- und Vollzeit-Monatskarten per Smartphone gelten die Erstattungsregelungen gemäß HVV-Beförderungsbedingungen.

Alle anderen Fahrkarten zum Selbstausrucken und per Smartphone können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach verwendet werden könnten und/oder sofort zur Nutzung gültig sein könnten bzw. sind. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif) in seiner

gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner Hamburger Hochbahn AG erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den HVV-Onlineshop in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner S-Bahn Hamburg GmbH erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop für Firmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für bei Vertriebspartnern (moovel Group GmbH, QT Mobilitätsservice GmbH, Hamburg Tourismus GmbH) erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder Fahrkarten per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen des jeweiligen Vertriebspartners.

HVV, T/Se, 25.05.2018

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „SH-plus-HVV“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SH-plus-HVV“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot SH-plus-HVV kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Schleswig-Holstein-Tarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten und Tageskarten des Schleswig-Holstein-Tarifs von oder nach einer Haltestelle im HVV zu beliebig vielen Fahrten sowie Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs zu einer Fahrt von oder nach einer Haltestelle

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist.

Für die Nutzung von Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs im HVV gilt Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Die Monatskarten für jedermann und Monatskarten im 12er Abo für jedermann des Schleswig-Holstein-Tarifs berechtigen in ihrem Geltungsbereich für den HVV an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig bis Betriebsschluss zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 gilt jedoch nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer SH-plus-HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Schleswig-Holstein-Tarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV (ÜTME)

1. Laufzeit

Der Übergangstarif metronom - Hamburger Verkehrsverbund (ÜTME) für Zeitkarten läuft ab dem 01.01.2018 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Fahrkartenangebot

Das Fahrkartenangebot und die Fahrpreise sind aus der Anlage ÜTME zu entnehmen. Die JahresCard im Abonnement wird nur mit monatlicher Zahlungsweise angeboten.

Die Fahrkarten werden von den DB-Verkaufsstellen und von den Fahrkartenautomaten der metronom Eisenbahngesellschaft mbH an den jeweiligen Strecken nach den Bestimmungen der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Erstattungen und Umtausch werden vom ausgebenden Unternehmen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs vorgenommen.

3. Örtliche Geltungsbereiche

Die angebotenen Relationen sind im Einzelnen in der Anlage ÜTME zu entnehmen. In den HVV-Verkehrsmitteln gelten die Fahrkarten gemäß folgender Tabelle:

Ziel auf der Fahrkarte	HVV-Geltungsbereich	Für Fahrten aus dem Landkreis
Stade	Tarifzone 809	Landkreis Cuxhaven
Buxtehude	Tarifzone 709	Landkreis Cuxhaven
Hamburg-Harburg	Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (HVV Harburg)	Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Uelzen (exklusive dem metronom-Halt Suderburg)
Hamburg Hbf	Hamburg AB	Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Uelzen (exklusive dem metronom-Halt Suderburg)
Tostedt	Tarifzone 808	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Buchholz	Tarifzone 708	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Lüneburg	Tarifzone 807	Landkreis Uelzen (exklusive dem metronom-Halt Suderburg)
Winsen (Luhe)	Tarifzone 707	Landkreis Uelzen (exklusive dem metronom-Halt Suderburg)

4. Zeitliche Gültigkeit

Die Zeitkarten des Übergangstarifs (ÜTME) gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser letzte Geltungstag ein Sonnabend, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.

Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.

5. Übergang in die 1. Klasse

Das Lösen eines Einzelübergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt in Zügen des Nahverkehrs nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs möglich.

Das Lösen eines Dauerübergangs in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Innerhalb des HVV-Bereichs können die Schnellusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse RB/RE mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte in der 1. Klasse gültig ist oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

Ein Produktübergang auf Züge des Fernverkehrs ist nicht zulässig.

6. Mitnahmeregelung

Monatskarten für jedermann und JahresCards im Abonnement für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren an Samstagen.

Die Hundemitnahme ist im Übergangstarif (ÜTME) generell kostenfrei.

Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend. Für den Übergangstarif metronom umfasst der Stadtverkehr in Uelzen ausschließlich die mycity- Busse.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Anlage ÜTME 1

zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Cuxhaven — metronom/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2018

nach Stade (Zone 809)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	82,60	123,90	258,00	387,00	211,60	317,40	65,20	203,80	167,10
Otterndorf	70,10	105,20	219,20	328,80	179,70	269,60	53,30	166,70	136,70
Cadenberge	57,10	85,70	178,40	267,60	146,30	219,50	42,90	134,00	109,90
Wingst	52,70	79,10	164,80	247,20	135,10	202,70	39,60	123,60	101,40
Hemmoor	43,80	65,70	137,00	205,50	112,30	168,50	32,90	102,80	84,30
Hechthausen	36,00	54,00	112,50	168,80	92,30	138,50	27,00	84,40	69,20

nach Buxtehude (Zone 709)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	88,90	133,40	277,70	416,60	227,70	341,60	69,50	217,10	178,00
Otterndorf	85,30	128,00	266,50	399,80	218,50	327,80	66,00	206,20	169,10
Cadenberge	80,70	121,10	252,30	378,50	206,90	310,40	60,50	189,20	155,10
Wingst	76,40	114,60	238,80	358,20	195,80	293,70	57,50	179,60	147,30
Hemmoor	66,80	100,20	208,90	313,40	171,30	257,00	51,10	159,80	131,00
Hechthausen	57,70	86,60	180,30	270,50	147,80	221,70	43,30	135,30	110,90

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	92,90	139,40	290,30	435,50	238,00	357,00	73,10	228,40	187,30
Otterndorf	90,20	135,30	281,90	422,90	231,20	346,80	72,00	225,10	184,60
Cadenberge	88,50	132,80	276,60	414,90	226,80	340,20	70,90	221,50	181,60
Wingst	88,00	132,00	274,90	412,40	225,40	338,10	70,20	219,40	179,90
Hemmoor	86,50	129,80	270,20	405,30	221,60	332,40	66,00	206,10	169,00
Hechthausen	82,40	123,60	257,60	386,40	211,20	316,80	62,10	194,20	159,20

nach Hamburg (Hamburg AB)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	96,00	144,00	299,90	449,90	245,90	368,90	75,10	234,80	192,50
Otterndorf	93,20	139,80	291,10	436,70	238,70	358,10	73,50	229,70	188,40
Cadenberge	90,80	136,20	283,90	425,90	232,80	349,20	72,40	226,20	185,50
Wingst	89,90	134,90	281,00	421,50	230,40	345,60	71,60	223,90	183,60
Hemmoor	88,70	133,10	277,20	415,80	227,30	341,00	66,60	208,00	170,60
Hechthausen	83,90	125,90	262,10	393,20	214,90	322,40	62,90	196,50	161,10

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Rotenburg (Wümme) — metronom/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2018

nach Tostedt (Zone 808)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	56,70	85,10	177,20	265,80	145,30	218,00	42,40	132,40	108,60
Rotenburg (W)	46,00	69,00	143,80	215,70	117,90	176,90	34,70	108,50	89,00
Scheeßel	38,30	57,50	119,70	179,60	98,20	147,30	28,70	89,80	73,60
Lauenbrück	31,20	46,80	97,50	146,30	80,00	120,00	23,40	73,10	59,90

nach Buchholz (Zone 708)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	69,20	103,80	216,10	324,20	177,20	265,80	52,00	162,50	133,30
Rotenburg (W)	63,40	95,10	198,20	297,30	162,50	243,80	47,60	148,60	121,90
Scheeßel	53,00	79,50	165,70	248,60	135,90	203,90	39,80	124,30	101,90
Lauenbrück	44,10	66,20	137,80	206,70	113,00	169,50	33,10	103,40	84,80

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	87,50	131,30	273,30	410,00	224,10	336,20	65,60	205,10	168,20
Rotenburg (W)	82,10	123,20	256,70	385,10	210,50	315,80	61,60	192,50	157,90
Scheeßel	71,80	107,70	224,40	336,60	184,00	276,00	53,90	168,40	138,10
Lauenbrück	65,50	98,30	204,80	307,20	167,90	251,90	49,20	153,60	126,00

nach Hamburg (Hamburg AB)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	90,70	136,10	283,40	425,10	232,40	348,60	74,00	231,30	189,70
Rotenburg (W)	89,00	133,50	278,20	417,30	228,10	342,20	67,10	209,70	172,00
Scheeßel	83,90	125,90	262,10	393,20	214,90	322,40	62,90	196,50	161,10
Lauenbrück	78,30	117,50	244,70	367,10	200,70	301,10	58,70	183,50	150,50

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Uelzen — metronom/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2018

nach Lüneburg (Zone 807)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	54,70	82,10	170,90	256,40	140,10	210,20	41,00	128,20	105,10
Bad Bevensen	40,60	60,90	126,80	190,20	104,00	156,00	30,40	95,10	78,00
Bienenbüttel	30,60	45,90	95,70	143,60	78,50	117,80	23,00	71,80	58,90

nach Winsen (Zone 707)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	75,50	113,30	235,80	353,70	193,40	290,10	56,60	176,80	145,00
Bad Bevensen	61,00	91,50	190,60	285,90	156,30	234,50	45,80	143,00	117,30
Bienenbüttel	49,80	74,70	155,70	233,60	127,70	191,60	37,40	116,80	95,80

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	85,10	127,70	265,90	398,90	218,00	327,00	63,80	199,50	163,60
Bad Bevensen	80,70	121,10	252,10	378,20	206,70	310,10	60,50	189,00	155,00
Bienenbüttel	71,90	107,90	224,60	336,90	184,20	276,30	53,90	168,40	138,10

nach Hamburg (Hamburg AB)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	90,80	136,20	283,60	425,40	232,60	348,90	68,10	212,80	174,50
Bad Bevensen	86,10	129,20	269,00	403,50	220,60	330,90	64,50	201,70	165,40
Bienenbüttel	80,40	120,60	251,30	377,00	206,10	309,20	60,30	188,40	154,50

Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB – HVV (ÜTEVB)

1. Laufzeit

Der Übergangstarif Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (EVB) - Hamburger Verkehrsverbund (HVV) (ÜTEVB) für Zeitkarten läuft ab dem 01.01.2018 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Fahrkartenangebot

Das Fahrkartenangebot und die Fahrpreise sind aus der Anlage ÜTEVB zu entnehmen. Die JahresCard im Abonnement wird nur mit monatlicher Zahlungsweise angeboten.

Die Fahrkarten werden von dem EVB-Reisebüro in Bremervörde und von den EVB-Fahrausweisautomaten an den jeweiligen Haltestellen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Erstattungen und Umtausch werden vom ausgebenden Unternehmen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs vorgenommen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die angebotenen Relationen sind im Einzelnen in der Anlage ÜTEVB zu entnehmen. In den HVV-Verkehrsmitteln gelten die Fahrkarten gemäß folgender Tabelle:

Ziel auf der Fahrkarte	HVV-Geltungsbereich	Für Fahrten aus dem Landkreis
Harsefeld	Tarifzone 749	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Buxtehude	Tarifzone 709	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hamburg-Harburg	Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (HVV Harburg)	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hamburg Hbf	Hamburg AB	Landkreis Rotenburg (Wümme)

Darüber hinaus gelten die Fahrkarten auf der in der Fahrkarte angegebenen Strecke in allen Nahverkehrszügen des HVV-Tarifs.

4. Zeitliche Gültigkeit

Die Zeitkarten des Übergangstarifs (ÜTEVB) gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser letzte Geltungstag ein Sonnabend, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags. Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.

5. Übergang in die 1. Klasse

Das Lösen eines Einzelübergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt in Zügen des Nahverkehrs nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs möglich.

Das Lösen eines Dauerübergangs in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Innerhalb des HVV-Bereichs können die Schnellbusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse RB/RE mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte in der 1. Klasse gültig ist oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

6. Mitnahmeregelung

Monatskarten für jedermann und JahresCards im Abonnement für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren an Samstagen.

Die Hundemitnahme ist im Übergangstarif (ÜTEVB) generell kostenfrei.

Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Anlage ÜTEVB

zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB — HVV

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Rotenburg (Wümme) — EVB/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2018

nach Harsefeld (Zone 749)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	56,20	84,30	175,60	263,40	144,00	216,00	42,10	131,70	108,00
Oerel	51,90	77,90	162,30	243,50	133,10	199,70	38,90	121,70	99,80
Bremervörde	43,30	65,00	135,40	203,10	111,00	166,50	32,50	101,50	83,20
Hesedorf	39,50	59,30	123,50	185,30	101,30	152,00	29,60	92,60	75,90

nach Buxtehude (Zone 709)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	72,40	108,60	226,40	339,60	185,60	278,40	54,40	169,90	139,30
Oerel	68,70	103,10	214,60	321,90	176,00	264,00	51,50	161,00	132,00
Bremervörde	56,90	85,40	177,70	266,60	145,70	218,60	42,60	133,20	109,20
Hesedorf	54,90	82,40	171,50	257,30	140,60	210,90	41,20	128,60	105,50

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	83,80	125,70	262,00	393,00	214,80	322,20	62,90	196,60	161,20
Oerel	82,00	123,00	256,40	384,60	210,20	315,30	61,60	192,40	157,80
Bremervörde	78,60	117,90	245,70	368,60	201,50	302,30	59,00	184,30	151,10
Hesedorf	76,50	114,80	239,20	358,80	196,10	294,20	57,40	179,50	147,20

nach Hamburg (Hamburg AB)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	86,80	130,20	271,40	407,10	222,50	333,80	65,20	203,60	167,00
Oerel	85,00	127,50	265,70	398,60	217,90	326,90	63,80	199,30	163,40
Bremervörde	82,30	123,50	257,20	385,80	210,90	316,40	61,80	193,00	158,30
Hesedorf	81,00	121,50	253,20	379,80	207,60	311,40	60,80	189,90	155,70

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „DB +City-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „DB +City-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „DB +City-Ticket“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer BahnCard100 oder einer gültigen Fahrkarte des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG von oder nach „Hamburg +City“, „Hamburg-Harburg +City“ oder „Lüneburg +City“ ist.

3. Verkauf

Die BahnCard100 und die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG, in denen der Startort oder der Zielort im HVV mit „+City“ gekennzeichnet sind, gelten am Tag der Abfahrt (laut Datum auf der Fahrkarte), am Tag der Ankunft am Zielort (laut Zangenabdruck des Zugbegleitpersonals der DB oder auf der Fahrkarte angegebener Hinfahrtstag) sowie am in der Rückfahrkarte eingedruckten Rückfahrtstag zur Fahrt im HVV entsprechend nachfolgender Tabelle:

Startort oder Zielort der DB-Fahrkarte	+City im Startort: gültig am Abfahrtstag zu und am eingedruckten Rückfahrtstag ab den Bahnhöfen +City im Zielort: gültig am Ankunftstag ab und am eingedruckten Rückfahrtstag zu den Bahnhöfen	eine Fahrt entsprechend einer Einzelkarte
Hamburg +City	Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor oder Hamburg-Bergedorf	Hamburg AB
Hamburg-Harburg +City	Hamburg-Harburg	Hamburg AB, jedoch nur im HVV-Süderelberaum (Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 318, 309, 408, 418, 409)
Lüneburg +City	Lüneburg	1 Zone (Tarifzone 807)

Ist in einer Rückfahrkarte kein Datum für die Rückfahrt angegeben, so gilt diese Fahrkarte am Rückfahrtstag nicht im HVV.

Eine BahnCard100 berechtigt während ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB und der Tarifzone 807. Für Fahrten im HVV außerhalb dieser Tarifbereiche mit einer BahnCard100 sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen. Die Regelung laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 („Wochenendregelung“) gilt nicht für die BahnCard100. Die Mitnahmeregelung für die Bahn Card 100 gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bahn AG gilt auch im HVV (Zurzeit fahren bis zu vier Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern kostenlos mit.).

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich der Fahrkarte ist je Fahrt ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte oder die BahnCard100 laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Das „DB +City-Ticket“ ist nicht übertragbar.

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „City-mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „City-mobil“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2017 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „City-mobil“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Einzel- oder Rückfahrkarte der Deutschen Bahn AG ohne BahnCard-Rabatt (Normalfahrpreis für jeweils einen Erwachsenen) ist. Das Sonderangebot gilt nicht zur BahnCard 100.

3. Verkauf

Die City-mobil-Fahrkarte wird nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben. Sie wird nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit

Die City-mobil-Fahrkarte gilt wie eine HVV-Ganztageskarte für den Tarifbereich Hamburg AB entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist das Lösen eines Zuschlags für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Bei Fahrkartenprüfungen hat der Fahrgast die City-mobil-Fahrkarte und die zugehörige DB-Fahrkarte vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

5. Preis

Der Fahrpreis entspricht dem einer 9-Uhr-Tageskarte des HVV für den Tarifbereich Hamburg AB.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte des Niedersachsentarifs für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt ist.

3. Verkauf

Die Fahrkarten des Angebotes „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ werden nur über das Vertriebsnetz des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Sie werden nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit und Preis

Die Fahrkarten werden nur zu Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit in der Tabelle angegebenen Zielorten ausgegeben. Sie gelten ab dem Fahrziel der Fahrkarte des Niedersachsentarifs am angegebenen Datum entweder für eine Fahrt oder wie eine Ganztageskarte entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzel- bzw. Tageskarten in den in der Tabelle angegebenen Tarifbereichen. Die Einzelkarte gilt für 1 Person. Die Ganztageskarte gilt für 1 Person und bis zu drei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Zielort der Niedersachsentarif-Fahrkarte	Geltungsbereich der Fahrkarte	Fahrkarte	Preis entsprechend HVV-Gemeinschaftstarif, Tarifbestimmungen Abschnitt 6
Buchholz	Zone 708	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Buxtehude	Zone 709	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Hamburg Hauptbahnhof	Hamburg AB	Einzelkarte	Einzelkarte Hamburg AB
		Ganztageskarte	9-Uhr-Tageskarte Hamburg AB
Hamburg Harburg	Ring B	Einzelkarte	Einzelkarte Hamburg AB
		Ganztageskarte	9-Uhr-Tageskarte Hamburg AB
Lüneburg	Zone 807	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Stade	Zone 809	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Tostedt	Zone 808	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Winsen Luhe	Zone 707	Einzelkarte	Einzelkarte Stadt
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte Stadt

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Kombifahrkarte“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Kombifahrkarte“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2017 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die Kombifahrkarte wird für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen der Veranstalter bzw. der Anbieter des Paketangebotes sich verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten eines Paketangebotes mit der HVV-Fahrtberechtigung zu versehen.

3. Gültigkeit

Die Kombifahrkarte für Veranstaltungen berechtigt an dem in der jeweiligen Eintrittskarte angegebenen Tag zu einer Fahrt zu der jeweiligen Veranstaltung und der dazugehörigen Rückfahrt im Gesamtbereich ABCDE einschließlich der Schnellbusse. Die Rückfahrt muss bis Betriebsschluss des in der Eintrittskarte genannten Veranstaltungstages beendet sein.

Die Kombifahrkarte zu Paketangeboten berechtigt zu beliebig vielen Fahrten einschließlich der Schnellbusse. Die Geltungstage, der Geltungsbereich und die Anzahl der fahrtberechtigten Personen sind der Kombifahrkarte zu entnehmen.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Kombifahrkarte eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Karte die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer Kombifahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.2 Bei personengebundenen Kombifahrkarten hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2017 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird für Kongresse, Tagungen und Seminare ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Teilnehmer während der Gesamtdauer der Veranstaltung mit der Sonderfahrkarte auszurüsten.

3. Gültigkeit

Die Sonderfahrkarte berechtigt den Inhaber während des in der Fahrkarte angegebenen Zeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE einschließlich der SchnellBusse.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist für jeweils einen Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Sonderfahrkarte ist nicht übertragbar.

4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Sonderfahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 25.05.2018

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das kombinierte Fluggast-Ticket

1. Laufzeit

Das Angebot „Kombiniertes Fluggast-Ticket“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab 01.01.2017 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das Ticket wird von Kooperationspartnern ausgegeben, die sich vertraglich verpflichten, alle ihre Flugkunden oder alle Flugkunden eines abgegrenzten Marktsegments mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Auf den Flughafen Hamburg ausgestellte kombinierte Fluggast-Tickets berechtigen an den in ihnen oder im zugehörigen Flugticket angegebenen Tagen bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE. Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können ohne Zuschlag mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der kooperationspartner-spezifische Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Fluggäste für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif vertraglich festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für „Rail & Fly inclusive“-Fahrkarten in Kooperation mit der DB

1. Laufzeit

Das Sonderangebot „Rail & Fly inclusive“ läuft ab dem 01.01.2017 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Fluggäste, die im Besitz einer im Rahmen des DB-Angebots Rail & Fly ausgegebenen Rail & Fly inclusive Fahrtberechtigung (mit dem Logo „Rail & Fly inclusive“) sind, können die nach dem HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmittel nutzen.

3. Gültigkeit

Die Rail & Fly-inclusive-Fahrtberechtigungen gelten

- am Abflugtag laut Reiseunterlagen und einen Tag vor dem Abflugtag für eine Fahrt zum Hamburg Airport oder zu einem DB-Bahnhof,
- am Tag der Rückkunft am Flughafen laut Reiseunterlagen und am darauf folgenden Tag für eine Fahrt vom Hamburg Airport oder von einem DB-Bahnhof

im Gesamtbereich ABCDE.

Die Schnellbusse können ohne Zuschlag mitbenutzt werden. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrtberechtigung laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

Das Angebot Rail & Fly inclusive gilt nur zusammen mit den Reiseunterlagen, aus denen eindeutig der Name des Reisenden, der Tag des Abfluges und der Rückkunft hervorgehen.

Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2017 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die HVV-Fahrkarte wird an die Gäste der Hotels, die mit dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) entsprechende Vereinbarungen treffen, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen ausgegeben.

3. Gültigkeit

Die HVV-Fahrkarte berechtigt den Inhaber während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Fahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 25.05.2018

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das AusstellerTicket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AusstellerTicket“ läuft vom 01.01.2017 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das AusstellerTicket wird von Kooperationspartnern, die als Veranstalter von Messen oder Ausstellungen auftreten, ausgegeben. Die Kooperationspartner verpflichten sich vertraglich, alle Ausstellerausweise ausgewählter Messen oder Ausstellungen für deren Gesamtdauer mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Das AusstellerTicket gilt an den darin angegebenen Tagen ganztägig bis Betriebsschluss für die im Ausstellerausweis genannte Person für beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Aussteller und deren Mitarbeiter für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif unter Berücksichtigung zusätzlicher Nutzung der Verkehrsmittel vertraglich festgelegt. Er kann nach Messen oder Ausstellungen spezifiziert sein.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Ausstellerausweis gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Tarifliches Sonderangebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ der DB Regio AG (DB) und des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

I. Benutzungsbedingungen des HVV für das „Schönes-Wochenende-Ticket“

1. Laufzeit

Das HVV-Angebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab dem 01.01.2017 bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Fahrpreis

Die Fahrpreise des Schönes-Wochenende-Tickets des HVV entsprechen beim Verkauf

- in den HVV-Servicestellen den jeweils aktuellen DB-Preisen im personenbedienten Verkauf (ausgenommen im Zug)
- über HVV-Fahrkartenautomaten den jeweils aktuellen DB-Preisen an Fahrkartenautomaten.

Schönes-Wochenende-Tickets werden nicht in den Bussen verkauft.

4. Gültigkeit

- 4.1 Schönes-Wochenende-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag (Sonnabend oder Sonntag) von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages für
- die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 5) oder
 - die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 2), wobei die Person entsprechend Ziffer 5.1 beliebig viele eigene Kinder bzw. Enkel bis einschließlich 14 Jahre mitnehmen darf.
- Sie gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen.

- 4.2 Schönes-Wochenende-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie im Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß den Bestimmungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

- 4.3 Die durch die Verbundverkehrsunternehmen im Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs ausgegebenen Schönes-Wochenende-Tickets werden von der DB und allen in das Angebot integrierten Verkehrsverbänden/Verkehrsunternehmen wie Tickets im Rahmen ihres tariflichen Sonderangebots „Schönes Wochenende“ mit den zugehörigen Tarifbestimmungen anerkannt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen in Druckbuchstaben eingetragen sind. Sind nicht genügend Felder für die Namenseintragung vorhanden, so sind die Namen an geeigneter Stelle auf der Fahrkarte anzugeben. Die Namen mitreisender Kinder oder Enkel gemäß Ziffer 4.1, die bei der auf dem Ticket angegebenen Personenzahl nicht mitgerechnet werden, sind nicht einzutragen. Es dürfen nicht mehr Personen angegeben werden als die Personenzahl laut Ticket. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei Online-Tickets zum Selbstausdruck muss die bei der Buchung angegebene Person stets mitfahren.
- 5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.
- 5.3 Auf Verlangen haben die Eltern/Großeltern für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.
- 5.4 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

II. Anerkennung des „Schönes-Wochenende-Tickets“ der DB und anderer Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs werden die im Rahmen des tariflichen Sonderangebots „Schönes-Wochenende-Ticket“ von der DB und allen in das Angebot integrierten Verkehrsunternehmen ausgegebenen Tickets innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit wie die entsprechenden HVV-Tickets anerkannt. Dabei finden die unter I. aufgeführten Benutzungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Länder-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Länder-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 28.06.2018 bis auf Weiteres. Es gilt für das Schleswig-Holstein-Ticket, das Niedersachsen-Ticket und das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, wenn Vereinbarungen hierüber bestehen.

2. Berechtigtenkreis

Die Länder-Tickets können von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Länder-Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutsche Bahn Gruppe und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß deren Bestimmungen und Preise ausgegeben.

4. Gültigkeit

Länder-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, abweichend gelten Niedersachsen-Tickets vom 28.06.2018 bis 08.08.2018 (niedersächsische Sommerferien) ganztägig bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, ganztägig bis Betriebsschluss.

Schleswig-Holstein-Tickets und Mecklenburg-Vorpommern-Tickets gelten für

- die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 5) oder
- die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 2), wobei eine Person entsprechend Ziffer 5.1 beliebig viele eigene Kinder bzw. Enkel bis einschließlich 14 Jahre mitnehmen darf.

Niedersachsen-Tickets gelten für die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 5) und zusätzlich für bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Länder-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie außerhalb dieses Bereichs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Ein Länder-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen in Druckbuchstaben eingetragen sind. Sind nicht genügend Felder für die Namenseintragung vorhanden, so sind die Namen an geeigneter Stelle auf der Fahrkarte anzugeben. Die Namen mitreisender Kinder oder Enkel gemäß Ziffer 4, die bei der auf dem Ticket angegebenen Personenzahl nicht mitgerechnet werden, sind nicht einzutragen. Es dürfen nicht mehr Personen angegeben werden als die Personenzahl laut Ticket. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.
- 5.3 Bei Schleswig-Holstein-Tickets und Mecklenburg-Vorpommern-Tickets haben die Eltern/Großeltern auf Verlangen für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.
- 5.4 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sonderangebote „Schleswig-Holstein-Ticket“, „Niedersachsen-Ticket“ und „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket“ der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Ferienfahrkarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „HVV-Ferienfahrkarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2017 bis auf Weiteres.

Das Angebot „HVV-Ferienfahrkarte“ gilt jeweils nur während der Hamburger Sommerferien von 0 Uhr des ersten Ferientages bis Betriebsschluss des letzten Ferientages. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Personen berechtigt, deren Geburtsjahr höchstens 18 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt und die einen Ferienpass der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen oder einen Altersnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Schüler allgemeinbildender Schulen (außer Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien), deren Geburtsjahr höchstens 20 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt, zur Inanspruchnahme der HVV-Ferienfahrkarte berechtigt, wenn sie ein geeignetes Dokument (Schülerschein, Schulbescheinigung, Zeugniskopie) vorweisen können, aus dem Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Schulform hervorgehen.

3. Fahrkarte

Die Ferienfahrkarte besteht aus einer besonderen Kundenkarte und einer Wertmarke.

4. Gültigkeit

- 4.1 Die Wertmarke gilt während der Hamburger Sommerferien ab dem ersten gewählten Geltungstag an 21 aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch nicht über den letzten Tag der Sommerferien gemäß Abschnitt 1 hinaus.
- 4.2 Die Ferienfahrkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE während ihrer Geltungsdauer jeweils
 - montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags ganztägig bis Betriebsschluss.Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.
- 4.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung von Zuschlägen mitbenutzt werden.

5. Fahrpreis

Der Preis für eine Wertmarke beträgt die Hälfte des Preises der Schüler-Monats-Hauptkarte für den Tarifbereich Hamburg AB, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent. Der Preis des ersten Ferientages gilt für die gesamten Sommerferien des jeweiligen Jahres.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Ferienfahrkarte ist nicht übertragbar.
- 6.2 Fahrgelderstattungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen eine Nichtausnutzung zu vertreten hat oder gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen.
- 6.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2017 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ gilt jeweils während der Sommerferien der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Die Tageskarte kann von den Nutzungsberechtigten der Schüler-Ferientickets (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen) genutzt werden.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag, und zwar
 - montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags jeweils ganztägig bis Betriebsschluss.
- 3.2 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung eines Zuschlags des Bartarifs je Karte mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der Preis der Tageskarte entspricht dem Preis der Einzelkarte Hamburg AB für jedermann gemäß Abschnitt 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
- 5.2 Die Tageskarte ist nur gültig, wenn die nutzungsberechtigte Person ein entsprechendes gültiges Schüler-Ferienticket vorweisen kann.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Mobilitätskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „HVV-Mobilitätskarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur an Personen ab einem Alter von 6 Jahren ausgegeben, die der Stadt Hamburg als Flüchtlinge zugewiesen wurden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ gilt während des gesamten Zeitraums der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg. Die Berechtigung endet mit dem Ende der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg, bei missbräuchlicher Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ oder wenn das Fahrgeld nicht mehr von den Leistungen nach AsylbLG einbehalten werden kann.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur ausgegeben, wenn eine Behörde oder Institution (Vertragspartner) für alle ausgegebenen „HVV-Mobilitätskarten“ das Fahrgeld bezahlt und ein entsprechender Vertrag hierüber mit der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburger Verkehrsverbund GmbH geschlossen wird.

Nach Ende der Berechtigung ist die Fahrkarte ungültig und sofort an die hierfür bekanntgegebene Stelle zurückzugeben.

Die Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Vertrieb

Die „HVV-Mobilitätskarte“ besteht aus Sichthülle, Kundenkarte (mit Lichtbild des Nutzers) und Wertmarke. Die Wertmarke wird nach Vorgabe des Vertragspartners für einen Zeitraum zwischen 1 bis maximal 6 Monaten ausgegeben. Gehört ein Fahrgast nach Ende der Gültigkeit der Fahrkarte weiterhin dem Berechtigtenkreis an, so erhält er eine neue Wertmarke.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird an alle Personen des Berechtigtenkreises ausgegeben. Die hierfür ausgewählten Ausgabestellen werden besonders bekannt gegeben.

4. Gültigkeit

Die „HVV-Mobilitätskarte“ berechtigt während des auf der Fahrkarte angegebenen Zeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB inkl. Schnellbus. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ ist nicht übertragbar. Die Verkehrsunternehmen können bei Fahrkartenprüfungen die Vorlage eines Identitätsnachweises und des Quartiersmanagementausweises/ Hausausweises verlangen. Die Zuordnungsnummer auf der Wertmarke muss mit der Bewohnernummer des Quartiersmanagementausweises/ Hausausweises übereinstimmen.

Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäß ausgefüllt ist.

5. Preis

Der Preis der „HVV-Mobilitätskarte“ beträgt 29,40 € je Monat, für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren 14,70 € je Monat.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Bei Verlust einer „HVV-Mobilitätskarte“ erhält der nutzungsberechtigte Fahrgast gegen eine Gebühr von 5 € einmalig eine Ersatzkarte der verlorengegangenen Fahrkarte. Der Verlust ist den hierfür bekannt gegebenen Stellen auf vorgegebenem Formblatt anzuzeigen.
- 6.2 Endet die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ vor Ende des eingetragenen Geltungszeitraumes, so erhält der Vertragspartner tagesgenau eine anteilige Erstattung des gezahlten Fahrgeldes für jeden Tag nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung. Hierfür ist (z. B. durch Rückgabe) sicherzustellen, dass die zu erstattende „HVV-Mobilitätskarte“ nicht mehr genutzt werden kann.
- 6.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 6.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif. Insbesondere gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Vollzeit-Monatskarten sinngemäß.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2018“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2018“ kann vom 01.02.2018 bis zum 30.09.2018 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 1.11.2018 beginnen. Die Ausgabe des Abo mit Probezeit kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigungskreis

Alle Abonnementskarten können als Abo mit Probezeit erworben werden. Das Abo mit Probezeit kann jeder erwerben, der auch ein reguläres Abonnement erwerben kann.

3. Gültigkeit

Das Abo mit Probezeit wird wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Kündigung:

- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Abonnementsvertrages wird beim Abo mit Probezeit nicht nacherhoben. Die Regelung gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate keine Anwendung.
- Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate jedoch vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop“

1. Laufzeit und Angebot

Das tarifliche Sonderangebot „Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.07.2018 bis 31.08.2018 angeboten.

2. Bestellung des Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop

Das Abonnement mit „Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop“ kann im Angebotszeitraum im Abo-Onlineshop bestellt werden (nur Vollzeit- und Teilzeit-Karten im Abonnement).

Hierfür wird auf der Bestell-Seite im Abo-Onlineshop ein Gutscheincode für die Eintragung im Gutscheinfeld bereitgestellt.

3. Auszahlung

Der Bonus in Höhe von 50,00 € wird nach dem 12. Monat der Laufzeit des Abonnementsvertrages innerhalb eines Monats ausgezahlt, wenn

- das Abonnement zum Ende des zwölften Monats der Laufzeit noch besteht,
- das monatliche Fahrgeld für das Abonnement vom Fahrgast bezahlt wurde,
- bei der Bestellung der Gutscheincode für den Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop angegeben wurde.

Der Bonus wird auf das vom Fahrgast im Abonnementsvertrag angegebene Konto eingezahlt.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Angebot für Neubürger“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Angebot für Neubürger“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.06.2018 bis zum 31.12.2018. In dieser Zeit können Berechtigte den Produktgutschein beantragen.

2. Berechtigtenkreis

Personen ab einem Alter von 18 Jahren, die durch eine maximal 3 Monate alte Meldebestätigung belegen, dass sie umgezogen sind, sind berechtigt, das Neubürger-Angebot zu nutzen. Der neue Wohnort muss im Bedienungsgebiet des HVV-Tarifs (HVV-Gesamtbereich ABCDE) liegen.

3. Fahrkarte und Preis

Eine berechtigte Person erhält nach erfolgreicher Prüfung der Berechtigung einen Produkt-Gutschein-Code für eine Vollzeit-Wochenkarte Hamburg AB. Der Produkt-Gutschein ist innerhalb von 4 Wochen über die HVV-App in aktueller Version einzulösen, ansonsten verfällt dieser ersatzlos. Sobald dies technisch verfügbar ist, ist auch die Einlösung des Produkt-Gutscheines über den Onlineshop des HVV möglich.

Bei Einlösung des Produkt-Gutscheins im HVV-Onlineshop oder per HVV-App erhält der Einlösende kostenlos eine HVV-Wochenkarte Hamburg AB (ohne SchnellBus/1. Klasse). Der Geltungsbeginn der Wochenkarte muss innerhalb eines Monats ab Abgabe des Gutscheines liegen.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Angebotes für Neubürger begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.2 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 4.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Angebot „Happy Hour“

1. Angebotszeitraum

Das tarifliche Sonderangebot „Happy Hour“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 7.6.2018 bis zum 1.7.2018 angeboten.

2. Verkauf

Happy-Hour-Fahrkarten werden ausschließlich über die HVV-App (Android oder iOS) in aktueller Version ausgegeben. Happy-Hour-Fahrkarten können nur zwischen 9 Uhr und 23:59 Uhr eines Tages (nur Donnerstag bis Sonnabend) mit Geltungsbeginn am selben Tag gekauft werden.

3. Gültigkeit

Happy-Hour-Fahrkarten gelten:

- von 19 Uhr eines Tages bis 6 Uhr früh des nächsten Tages (längstens 11 Stunden),
- für 1 Person beliebigen Alters, die auf der Fahrkarte angegeben ist,
- für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich,
- nur in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag.

Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte 1 Zuschlag für 1 Tag zu lösen.

4. Preise

Die Fahrkarten werden für folgende Geltungsbereiche und Preise angeboten:

Geltungsbereich	Fahrpreis	inkl. SchellBus/ 1.Klasse RB/RE
Hamburg AB / 2 Ringe	4,00 €	6,10
3 Ringe	6,00 €	8,10
4 Ringe	8,00 €	10,10
Gesamtbereich ABCDE	10,00 €	12,10

Eine weitere Rabattierung erfolgt nicht.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Angebotes, z. B. weil die App wegen Inkompatibilität nicht genutzt werden kann.

Der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i.V.m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.